

SATZUNG

Verein zur Förderung des Verbundes A.L.S.-Deutschland e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Verbundes A.L.S. Deutschland e. V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 2. Vereinssitz ist Hamm
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Der Verbund

- A.L.S. Deutschland ist ein Netzwerk von ALS Vereinen. Im Verbund A.L.S. Deutschland sind momentan 4 gemeinnützige Selbsthilfevereine zusammengeschlossen. Das sind: ALS-mobil e.V., Chance zum Leben-ALS e.V., ALS-Hilferuf e.V. und Diagnose ALS was nun e.V.. In ihnen organisieren sich Betroffene und ihre Angehörigen und formulieren ihre spezifischen Anliegen. Sie haben oft mit ähnlichen Problemen zu kämpfen, die aus der besonderen und sämtliche Bereiche des Lebens tangierenden Problematik der Erkrankung ALS resultieren. Darum haben wir den Verbund A.L.S. Deutschland ins Leben gerufen: Wenn die Last auf viele Schultern verteilt ist, lassen sich mehr Aufgaben bewältigen und gemeinsam erhöht sich das Durchsetzungsvermögen.
- Die Ziele des Verbundes A.L.S. Deutschland sind:
- Als überregionaler Verbund beraten und unterstützen wir Betroffenen und deren Angehörige.
- Wir stärken unseren Vereinen den Rücken und treiben Lösungen voran um z.B. die Dokumentation des Krankheitsverlaufs zu verbessern.
- Förderung der Forschung zu ALS.
- A.L.S. Deutschland vertritt gemeinsame Interessen gegenüber der Gesellschaft und der Politik.
- Der Verbund unterstützt den Informationsaustausch innerhalb Deutschlands und Europa.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung des Verbundes A.L.S. – Deutschland. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Verbund A.L.S. Deutschland, zur Finanzierung von Personal, der Geschäftsstelle sowie Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, Projekten und die Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial.
- 2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, Projekt- und Pauschalförderung sowie der Förderung von Land, Bund und EU .
- 3. Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie

- Personengesellschaften werden, die die Ziele und Interessen des Vereins fördern.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 - 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck zuwider läuft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

- 4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern,
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied ausfallen, so werden die Aufgaben auf die anderen Vorstandsmitglieder verteilt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Wahl der VorstandsmitgliederInnen
 - die Wahl des/der KassenprüferIn
 - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - Die Auflösung des Vereins
- 2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleitung geleitet.
- 6. Es dürfen Mitgliederversammlungen visueller Art (Skype etc.) ganz oder teilweise abgehalten werden.

- 7. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
- 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke

- 1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorsitzende des Vorstands vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ALS Ambulanz Alfried-Krupp-Krankenhaus Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Forschung ALS betreffend zu verwenden hat.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.